

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Marl.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Marl.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 30.

Freitag, den 14. April

1882.

In dem hier über das Vermögen des flüchtigen Gerbers **Robert Hüttig** anhängigen Konkursverfahren ist anstatt des bisherigen Konkursverwalters

Rechtsanwalt **Ernst Sommer** hier

als Konkursverwalter in der am 12. dieses Monats stattgefundenen Gläubigerversammlung gewählt worden.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 12. April 1882.

Dr. Gangloff.

Beglaubigt: **Busch**, Ger.-Schreiber.

In das hiesige Handelsregister ist am heutigen Tage Fol. 15 verlaubar worden, daß
der Gutsauszügler Herr **Ernst Adolf Giessmann** in Köhrsdorf als Director

und

der Kaufmann Herr **Carl Friedrich Engelmann** in Wilsdruff als dessen Stellvertreter

des „ländlichen Spar- und Vorschußvereins zu Köhrsdorf und Umgegend“ bis 31. December 1882 gewählt worden sind.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 8. April 1882.

Dr. Gangloff.

Busch.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von heute ab bis auf Weiteres der königliche Friedensrichter Herr **Emil Soest** in Rothschönberg mit der interimistischen Beforgung der friedensrichterlichen Geschäfte in den Ortschaften Altanneberg nebst Rittergut und Neutanneberg beauftragt worden ist.

Wilsdruff, am 11. April 1882.

Das Königliche Amtsgericht.

Dr. Gangloff.

Auction.

Montag, den 17. April d. J., Nachmittags 2 Uhr,

sollen im **Börner'schen Gasthofs** zu **Neukirchen** folgende Pfandstücke als: 1 Sopha, 1 Kommode, 1 Spiegel, 1 Bade, 1 Schlitten mit Reihdecke, Kleidungsstücke, darunter 2 Pelze, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 6. April 1882.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Matthes.

Auction.

Dienstag, den 18. April d. J., Nachmittags 2 Uhr

sollen im **Ficker'schen Gasthofs** zu **Rothschönberg** 1 Billard mit Zubehör, 1 Viehwagen, 1 Rollwagen und 2 Sopha's gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 4. April 1882.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Matthes.

Bekanntmachung,

die Eröffnung der hiesigen Fortbildungsschule betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Schulvorstande beschlossen worden ist, daß der Fortbildungsunterricht inskünftig nicht allein in den Wintermonaten sondern vielmehr das ganze Jahr hindurch und zwar wöchentlich nur zwei Stunden erteilt werden soll, so wird an- durch zur Nachachtung der Betheiligten Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1., Die **Fortbildungsschule** für **Knaben** hiesiger Stadt wird

Montag, den 24. April dieses Jahres,

eröffnet werden;

2., **Aufnahmepflichtig** sind alle diejenigen hier aufhältlichen männlichen Personen, welche Ostern 1880 und 1881 sowie Ostern dieses Jahres aus der Schule entlassen worden sind. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, welche regelmäßig eine höhere Lehranstalt oder eine mittlere oder höhere Volksschule **neun** Jahre anstatt acht Jahre besuchen, oder auch dementsprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter den im Absatz 3 § 11 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze gedachten Voraussetzungen;

3., Die sub 2 gedachten **Aufnahmepflichtigen** haben sich am Sonntag, den 23. dts. Mts., in der Zeit von Vormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem Herrn **Schuldirector Gerhardt** hier und zwar in der Expedition No. 7 **persönlich** anzu- melden;

4., Die aus einer anderen als der hiesigen Bürgerschule entlassenen Fortbildungsschulpflichtigen haben ihre **Schulentlassungs-** schein bei der Aufnahme vorzulegen;

5., **Schulgeld** ist von den Fortbildungsschülern, welche sich hier aufhalten, nicht zu entrichten;

6., **Auswärtige** können nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Schulvorstandes und auch da nur unter ge- wissenen Bedingungen, z. B. gegen Abentrichtung von Schulgeld zc. Aufnahme finden;

7., Die Schüler erhalten wöchentlich zwei Unterrichtsstunden und zunächst bis auf Weiteres jeden Montag von Nachmittags 6 bis 8 Uhr;

8., **Unentschuldigte** oder ungerechtfertigte Schulversäumnisse und hierbei etwa vorkommendes widerrechtliches Verfahren der Eltern, Erzieher, Lehr- oder Dienstherrn und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft, sowie eigenmächtiges Einschreiten der Eltern gegen Disciplinarmassregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet;

9., Die erforderlichen **Rechnen- und Zeichenhefte, Rechnen-, Schreibe- und Notizbücher, eine Tafel, Reifzeug** und die sonst noch erforderlichen **Schreibutensilien** haben die Schüler zu beschaffen und mit in die Schule zu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienstherrn sowie Arbeitgeber werden ersucht, die bei ihnen sich aufhaltenden, zur Fortbildungs- schule verpflichteten Knaben auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Wilsdruff, am 13. April 1882.

Der Schulvorstand.

Ficker, Orgmstr.